Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3844

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Der § 47 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) erhält die folgende Fassung:

„§ 47

Ausmaß der Berücksichtigung von Schäden

(1) Die Berücksichtigung der Kriegssachschäden, der Vertreibungsschäden und der Ostschäden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertsteln dieses Vermögens (Schadenspunktzahl).

(2) Für das Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden gelten die folgenden Vorschriften:

1. Bei Schadenspunktzahlen bis zu 30 wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Für jeden Schadenspunkt über 30 ermäßigt sich die Abgabe

bei einem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen DM	um v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens	höchstens jedoch um v. H. der Vermögensabgabe (§ 25 Satz 1)
bis 50 000	1/4	—
von 50 100 „ 75 000	1/5	95
„ 75 100 „ 120 000	1/6	90
„ 120 100 „ 175 000	1/7	85
„ 175 100 „ 240 000	1/8	80
„ 240 100 „ 315 000	1/9	75
„ 315 100 „ 400 000	1/10	70
„ 400 100 „ 600 000	1/12	65
über 600 000	1/15	60

Als Ermäßigung ist mindestens der Betrag zu gewähren, der bei derselben Schadenspunktzahl in der nächstniedrigeren Vermögensstufe als höchstmöglicher Betrag der Ermäßigung in Frage kommt.

3. Bruchteile von Schadenspunkten sind, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, nicht zu berücksichtigen; betragen sie mehr als 0,5, so sind sie auf einen vollen Punkt aufzurunden.

(3) Als Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948 im Sinne des Absatzes 1 gilt das Vermögen, das sich für diesen Zeitpunkt nach § 18 ergibt, wenn § 19 Nr. 1 bis 5 nicht berücksichtigt wird; auch bei beschränkt Abgabepflichtigen ist vom Gesamtvermögen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Diesem Vermögen sind gegebenenfalls zuzurechnen:

1. der in ihm nicht enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer ganz oder teilweise befreit sind;
2. bei unbeschränkt abgabepflichtigen Kapitalgesellschaften die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz bleibenden Beteiligungen.

Schulden und Lasten, die mit Wirtschaftsgütern der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzuziehen.

(4) Durch Rechtsverordnung ist der Ermäßigungstarif (Absatz 2) zu ändern, wenn die durch die Ermäßigungen eintretenden Ausfälle den Betrag von 100 Millionen DM jährlich übersteigen."

Bonn, den 12. November 1952

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Preiß
Dr. Atzenroth
Dr. Schäfer und Fraktion

Farke
Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Dr. Bertram
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur. Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1